

(Nr. 3580.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852., betreffend die Eöführung der Einführung der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850. und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial=Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial=Vertretungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. Juni c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß mit der Einführung der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850., sowie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial=Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial=Vertretungen nicht weiter vorzugehen ist. Der Minister des Innern hat demgemäß das Weitere zu veranlassen, und wird derselbe beauftragt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sich in Ausführung des gegenwärtigen Erlasses als nothwendig ergeben. Den Kammern sollen bei ihrem nächsten Zusammentritte die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden. Diese Meine Order ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staatsministerium.

Rebigirt im Bureau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober=Hofsuchdruckerei.
(Rudolph Deker.)